

M18679

Abschrift

VERWALTUNGSGERICHT STADE



EINGANG
06. Juni 2011
ANWALTSKANZLEI

Az.: 6 A 399/10

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

Staatsangehörigkeit, albanisch,

Klägers,

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte Lerche und andere,
Blumenauer Straße 1, 30449 Hannover, - 2009/00887-re/S -

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge - Außenstelle Oldenburg -,
Klostermark 70-80, 26135 Oldenburg, - 5387221-423 -

Beklagte,

Streitgegenstand: Asylrecht

hat das Verwaltungsgericht Stade - 6. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom
27. Mai 2011 durch den Richter am Verwaltungsgericht Kellmer als Einzelrichter für Recht
erkannt:

Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge
vom 09.03.2010 wird in der Nr. 3 aufgehoben und in der Nr. 4

Hinweis

insoweit aufgehoben, als die Abschiebung nach Afghanistan angedroht wurde.

Die Beklagte wird verpflichtet festzustellen, dass für den Kläger Abschiebungshindernisse nach [REDACTED] bezüglich Afghanistan vorliegen.

Im Übrigen wird das Verfahren eingestellt.

Die außergerichtlichen Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens tragen der Kläger zu drei Vierteln und die Beklagte zu einem Viertel.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Der Kläger und die Beklagte können die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des jeweils zu vollstreckenden Betrags abwenden, wenn nicht der jeweilige Vollstreckungsgläubiger zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Der nach eigenen Angaben am [REDACTED], 1994, nach den Feststellungen des Instituts für Rechtsmedizin des Universitätsklinikums Hamburg spätestens am [REDACTED] 1991, in [REDACTED] in Helmand/Afghanistan geborene Kläger ist afghanischer Staatsangehöriger vom Volkstamm der Hazara schiitischen Glaubens.

Der Kläger reiste nach eigenen Angaben aus Griechenland auf dem Landweg kommend am 03.08.2009 in die Bundesrepublik Deutschland ein und meldete sich bei der Erstaufnahmeeinrichtung in Hamburg. Hier gab er als Geburtsdatum den [REDACTED] 1994 an. Tatsächlich wurden die klägerischen Fingerabdrücke bereits am 29.07.2009 von der Bundespolizei in Bad Bentheim abgenommen. Die Freie und Hansestadt Hamburg ordnete die Erstellung eines ärztlichen Gutachtens mit dem Ziel der Feststellung des Lebensalters des Klägers an.

Bei der Befragung in der Erstaufnahmeeinrichtung in Hamburg gab der Kläger an, dass er sein Heimatland vor einem Jahr verlassen habe. Er sei über den Iran und Griechenland in

die Bundesrepublik Deutschland eingereist. Zudem gab der Kläger an, er habe keinen Beruf erlernt, er könne aber Teppiche knüpfen.

Das zusammenfassende Gutachten zur Altersbestimmung vom 05.08.2009 legte das Alter des Klägers auf 18 Jahre oder älter fest.

Am 21.08.2009 beantragte der Kläger seine Anerkennung als Asylberechtigter.

Der Kläger erklärt, nicht einen Alias, sondern bei der polizeilichen Befragung den Namen seines Vaters genannt zu haben.

Bei der Anhörung des Klägers gem. § 25 AsylVfG vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge am 07.09.2009 führte er im Wesentlichen aus:

Als er noch klein gewesen sei, hätten „Feinde“ seinen Vater getötet. Die Familie habe Afghanistan verlassen und sei nach Peshewar/Pakistan übergesiedelt. Dort habe der Kläger sowie dessen Mutter und Schwester als Teppichknüpfer gearbeitet. Später sei er zu einem Freund seines Vaters nach Teheran/Iran gezogen. Zu diesem Zeitpunkt habe er den Kontakt zu seiner Mutter verloren.

Ein Cousin von ihm lebe in Hamburg. Diesen habe er dort zufällig getroffen.

Er habe den Iran ca. im Juni 2009 verlassen. Er habe die Grenze zur Türkei zu Fuß überquert und sei dann per Schiff auf eine griechische Insel gebracht worden. In einem Bus sei er dann in die Bundesrepublik Deutschland eingereist.

Mit Bescheid vom 09.03.2010 lehnte das Bundesamt den Antrag des Klägers auf Anerkennung als Asylberechtigter ab (Nr. 1) und stellte fest, dass die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (Nr. 2) und Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht vorliegen (Nr. 3). Außerdem forderte das Bundesamt den Kläger auf, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bzw. innerhalb eines Monats nach unanfechtbarem Abschluss des Asylverfahrens zu verlassen. Im Falle der nicht fristgerechten Ausreise drohte das Bundesamt dem

Kläger die Abschiebung nach Afghanistan oder in einen anderen Staat an, in den der Kläger einreisen dürfe oder der zu seiner Rückübernahme verpflichtet sei (Nr. 4).

Eine Anerkennung als Asylberechtigter komme nicht in Betracht, da der Kläger auf dem Landweg in die Bundesrepublik Deutschland eingereist sei.

Auch ein Anspruch auf Flüchtlingsanerkennung gem. §§ 3 AsylVfG, 60 Abs. 1 AufenthG bestehe nicht. Der Kläger habe in seinem Heimatland weder eine erlittene noch eine drohende politische Verfolgung geltend gemacht. Es sei nicht dargetan, dass die „Feinde“ seines Vaters ihn auch bei seiner Rückkehr verfolgen würden. Der Kläger unterliege als Angehöriger der Volksgruppe der Hazaras nicht der Gefahr einer landesweiten Verfolgung.

Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG lägen ebenfalls nicht vor.

Der Kläger hat am 24.03.2010 Klage erhoben.

Der angefochtene Bescheid sei zumindest in Bezug auf die unterbliebene Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG rechtswidrig. Dem Kläger drohe bei seiner Rückkehr nach Afghanistan eine konkrete Gefahr für Leib und Leben. Er habe einen Großteil seines Lebens in Pakistan und Iran verbracht. Er sei mit den Lebensverhältnissen in Afghanistan nicht vertraut. Zudem drohe die Gefahr, Opfer eines innerstaatlichen bewaffneten Konfliktes zu werden.

Der Kläger beantragt zuletzt,

den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 09.03.2010 aufzuheben, soweit dieser entgegensteht, und die Beklagte zu verpflichten, für den Kläger ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG in Bezug auf Afghanistan festzustellen.

Die Beklagte beantragt schriftsätzlich,

die Klage abzuweisen.

Sie beruft sich auf ihr Vorbringen in dem streitgegenständlichen Bescheid.

Die Darstellung des Reiseweges, der Reisemodalitäten und des angeblichen Aufenthaltes in Pakistan und Iran seien unglaubhaft. Der Kläger habe erhebliche Mittel zur Einreise in die Bundesrepublik aufgebracht. In dem Schriftsatz vom 29.03.2011 sei der Kläger von der zuvor dargelegten Sachverhaltsschilderung abgewichen.

Der Kläger ist in der mündlichen Verhandlung informatorisch angehört worden. Diesbezüglich wird auf die Niederschrift vom 27.05.2011 verwiesen.

Wegen des weiteren Sachverhalts wird auf die Gerichtsakten zu diesem Verfahren sowie auf die beigezogenen Verwaltungsvorgänge des Bundesamtes und des Landkreises Rottenburg (Wümme) Bezug genommen.

Entscheidungsgründe.

Soweit die Klage durch die Beschränkung des Klageantrags in der mündlichen Verhandlung zurückgenommen wurde, war das Verfahren gemäß § 92 Abs. 3 VwGO einzustellen. Soweit die Klage aufrecht erhalten worden ist, ist sie zulässig und begründet.

Der Kläger hat einen Anspruch auf Feststellung eines (nationalen) Abschiebungsverbots hinsichtlich Afghanistans nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG.

Nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Gefahren, denen die Bevölkerung oder die Bevölkerungsgruppe, der der Ausländer angehört, allgemein ausgesetzt ist, sind nach

§ 60 Abs. 7 Satz 3 AufenthG bei Anordnungen nach § 60a Abs. 1 Satz 1 AufenthG zu berücksichtigen. Nach § 60a Abs. 1 Satz 1 AufenthG kann die oberste Landesbehörde aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen oder zur Wahrung politischer Interessen der Bundesrepublik Deutschland anordnen, dass die Abschiebung von Ausländern aus bestimmten Staaten oder von in sonstiger Weise bestimmten Ausländergruppen allgemein oder in bestimmte Staaten für längstens sechs Monate ausgesetzt wird.

Das Land Niedersachsen hat durch Runderlass des Nds. Ministeriums für Inneres und Sport vom 9. Juni 2005 (Az.: 45.31-12231/3-6 AFG; Nds. MBl. 2005, S. 496) den zum 30. Juni 2005 ausgelaufenen Abschiebungsstopp nicht verlängert und Rückführungen ab dem 1. Juli 2005 für folgende Personengruppen vorgesehen:

- Personen, die wegen einer im Bundesgebiet begangenen Straftat verurteilt wurden, wobei Geldstrafen bis zu 50 Tagessätze (additiv) außer Betracht bleiben können.
- Personen, gegen die Ausweisungsgründe nach den §§ 53, 54, 55 Abs. 2 Nrn. 1 bis 5 und 8 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) vorliegen.
- Personen, bei denen sonstige Hinweise für eine die Innere Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland gefährdende Betätigung bestehen, wenn die Sicherheitsbedenken nicht innerhalb einer gesetzten angemessenen Frist von der oder dem Betroffenen ausgeräumt werden (von einem Klärungsbedarf ist insbesondere auszugehen, wenn es Anhaltspunkte für Kontakte zu extremistischen Organisationen gibt, insbesondere solche, die in den Verfassungsschutzberichten ausgeführt sind. Insoweit kann auf das Vorbringen im Asylverfahren abgestellt werden).
- volljährige alleinstehende Männer, die sich zum Zeitpunkt der Beschlussfassung noch keine sechs Jahre im Bundesgebiet aufhalten. Ausgenommen hiervon sind Personen, die als Minderjährige eingereist sind und hier mit ihren Eltern bzw. Elternteilen und ggf. auch Geschwistern in familiärer Gemeinschaft leben. Dies gilt nicht, wenn ein Elternteil in Afghanistan lebt.

Familienangehörige der drei erstgenannten Personengruppen, die mit der betroffenen Person in familiärer Gemeinschaft leben, sind von zwangsweisen aufenthaltsbeendenden

Maßnahmen zunächst nicht betroffen. Zugunsten der Wahrung der familiären Einheit ist ihnen die Möglichkeit der freiwilligen Ausreise gegeben.

Danach ist die Rückführung der Personengruppe, der der Kläger angehört, grds. möglich. Der Einzelrichter geht vor dem Hintergrund der Feststellungen des Instituts für Rechtsmedizin des Universitätsklinikums Hamburg davon aus, dass der Kläger zum Zeitpunkt der Einreise volljährig gewesen ist.

Die Sperrwirkung des § 60 Abs. 7 Satz 3 AufenthG ist aber für das Bundesamt und die Gerichte jedenfalls dann unbeachtlich, wenn die oberste Landesbehörde trotz einer extremen allgemeinen Gefahrenlage keinen generellen Abschiebestopp nach § 60a Abs. 1 AufenthG erlassen bzw. diesen nicht verlängert hat und ein vergleichbar wirksamer Schutz dem betroffenen Ausländer nicht vermittelt wird (vgl. BVerwG, Urteil vom 19.11.1996 - 1 C 6/95 -). Entfällt oder endet bei solchen Gegebenheiten der Abschiebestopp, besteht demzufolge nicht nur die Möglichkeit, sondern darüber hinausgehend die staatliche Verpflichtung, in verfassungskonformer Einschränkung der Sperrwirkung des § 60 Abs. 7 S. 3 AufenthG das Vorliegen der Voraussetzungen für ein Abschiebungsverbot festzustellen, wenn die Rückkehr des Ausländers in seine Heimat ihn einer vor der Wertordnung des Grundgesetzes nicht zu rechtfertigenden Gefahr aussetzen würde. Allgemeine Gefahren können nur dann Schutz vor Abschiebung begründen, wenn der Ausländer einer extremen Gefahrenlage dergestalt ausgesetzt wäre, dass er im Fall seiner Abschiebung dorthin gleichsam sehenden Auges dem sicheren Tod oder schwerster Verletzung ausgeliefert würde und diese Gefahren alsbald nach seiner Rückkehr und landesweit drohen würden (vgl. VG Augsburg, Urteil vom 12.08.2010 - Au 6 K 09.30238 - m.w.N.).

Diese Voraussetzungen sind im Falle des Klägers zu bejahen. Es muss davon ausgegangen werden, dass er auf Grund der in Afghanistan herrschenden Versorgungslage mit hinreichender Wahrscheinlichkeit nicht in der Lage wäre, selbst für seinen Unterhalt zu sorgen und deshalb in eine besondere Gefahrenlage i.S. der o.g. Rechtsprechung kommen würde.

Der Einzelrichter folgt insoweit der Rechtsprechung des OVG Rheinland-Pfalz (Urteil vom 06.05.2008 - 6 A 10749/07 -), des OVG Schleswig-Holstein (Urteil vom 10.12.2008 - 2 LB 23/08 - zit. nach juris) und des VGH Baden-Württemberg (Urteil vom 14.05.2009 - A 11 S 610/08 - zit. nach juris), dass zurückkehrende afghanische Staatsangehörige, die bei einer Rückkehr nach Afghanistan auf keinerlei Rückhalt in familiären Strukturen zurückgreifen können und die über keine besondere berufliche Qualifikation verfügen, das zum Leben Notwendige an Nahrungsmitteln nicht aus eigener Kraft sichern können (vgl. auch VG Augsburg, Urteil vom 12.08.2010 - Au 6 K 09.30238 -; VG München, Urteil vom 12.11.2009 - M 23 K 09.50087 -; Verwaltungsgericht des Saarlandes, Urteil vom 26.11.2009 - 5 K 623/08 -).

Eine ausreichende Mindestversorgung, um überhaupt überleben zu können, ist allenfalls bei Rückkehrern sichergestellt, die auf einen zur Hilfe bereiten und zur Unterstützung fähigen Familienverband zurückgreifen können. Denn soziale Sicherungssysteme existieren in Afghanistan nicht (Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Islamischen Republik Afghanistan (Stand: Februar 2011, Seite 29). Die soziale Absicherung wird vielmehr von Familienverbänden und -clans übernommen. Insbesondere Rückkehrer aus dem westlich geprägten Ausland stoßen auf große Schwierigkeiten (Lagebericht, Seite 29). Da Arbeit nicht vorhanden ist und Hilfsleistungen von Hilfsorganisationen für Rückkehrer aus dem europäischen Ausland in der Regel kaum erreichbar sind (vgl. Gutachten Dr. Danesch vom 31. Mai 2005, Seite 12 letzter Absatz), ist ein Rückkehrer zwingend auf die Hilfe von Angehörigen angewiesen.

Auch das Gutachten von Peter Rieck vom 15. Januar 2008 an das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz, das sich mit der Frage auseinandersetzt, welche Erwerbs- und Überlebensebenen alleinstehende, arbeitsfähige, männliche afghanische Staatsangehörige bei ihrer Rückkehr nach Afghanistan haben, geht davon aus, dass ein wesentliches Kriterium die Qualifikation des Rückkehrers sei. Für ungelernete männliche Arbeitskräfte bestünden geringe Aussichten, eine auf Dauer angelegte Erwerbsmöglichkeit zu finden, so dass eine dauerhafte Sicherung einer Unterkunft und des Lebensunterhalts eher nicht gegeben sei (Seite 4 des Gutachtens). Die Lage der Rückkehrer werde sich dadurch verschärfen, dass viele Afghanen, die in die benachbarten islamischen Republiken Iran und Pakistan geflohen und ebenfalls weit überwiegend ohne berufliche Qualifikation seien, bei ihrer Rückkehr die Zahl der Beschäftigung Suchenden weiter vergrößern würden, ohne auf ein entsprechendes Angebot an Arbeitsplätzen zu treffen. Diese Ein-

schätzungen werden von Dr. Bernt Glatzer in seinem Gutachten vom 31. Januar 2008 zu gleichlautenden Fragen des Oberverwaltungsgerichts Rheinland - Pfalz im Wesentlichen bestätigt. Insbesondere abgeschobene Rückkehrer würden zu der Gruppe zählen, die in ihrer Existenz gefährdet würden. Rückkehrer würden in Afghanistan nicht mit offenen Armen erwartet, besonders wenn sie als unqualifizierte Arbeitskräfte den nicht mehr aufnahmefähigen Arbeitsmarkt zusätzlich belasten würden. Afghanistan leide faktisch unter einer offenen und verdeckten Arbeitslosigkeit von ca. 65 % der arbeitsfähigen Bevölkerung (Seite 1, 2 des Gutachtens). Der für gering- oder nicht ausgebildete Kräfte aussichtslose Arbeitsmarkt führe dazu, dass immer mehr aktive junge Menschen in die Illegalität abgleiten würden. Die Gefahr, dass solche Rückkehrer wegen der schlechten Versorgungs- und Erwerbsmöglichkeiten in Kabul das zum Leben Notwendige an Unterkunft und Ernährung trotz der Unterstützung humanitärer Hilfsorganisationen nicht erlangen könnten, schätzt Dr. Glatzer als sehr hoch ein (vgl. VG München, aaO).

Zur Überzeugung des Einzelrichters verfügt der junge Kläger über keine Beziehungen familiärer oder freundschaftlicher Art nach Afghanistan. Der Kläger hat in der mündlichen Verhandlung überzeugend dargelegt, dass er bereits als kleines Kind nach dem mutmaßlichen Tod seines Vaters Afghanistan mit seiner Mutter und seinen Schwestern verlassen hat und bis jetzt nicht mehr dorthin zurückgekehrt sei. Zwar hat der Einzelrichter Zweifel hinsichtlich der klägerischen Einlassung, dass er sich auf Druck seiner Mutter für zwei Jahre in Pakistan bei Freunden seines Vaters aufgehalten habe. Einiges spricht dafür, dass er sich in dieser Zeit bereits im Iran aufgehalten hat (vgl. BI. 33 BA B), nichts spricht jedoch dafür, dass der Kläger in dieser Zeit wieder nach Afghanistan zurückkehrte oder dort noch über nutzbare Beziehungen verfügt. Zur Überzeugung des Einzelrichters hat der Kläger weder in Peshewar, noch in Teheran oder (bis jetzt) in der Bundesrepublik Deutschland ausreichende berufliche Fähigkeiten erlernt, die ihm ein Überleben in Afghanistan ermöglichen würden. Das Teppichknüpfen wurde dem Kläger als Kind beigebracht, er arbeitete stets mit seiner Mutter zusammen, Materialien und Werkzeuge wurden ihm gestellt. Ein selbstständiges Arbeiten hat der Kläger nicht erlernt. Die ansatzweise erlernten Deutsch-Kenntnisse genügen für die Schaffung einer Lebensgrundlage in Afghanistan noch nicht.

Im Hinblick darauf, dass ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG besteht, ist auch die in der Abschiebungsandrohung enthaltene Zielstaatsbezeichnung (hier:

Afghanistan) nach § 59 Abs. 3 AufenthG rechtswidrig und deshalb aufzuheben (vgl. BVerwG, Urteil vom 11.09.2007 - 10 C 8.07 -).

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 154 Abs. 1, 155 Abs. 2 VwGO, 83b AsylVfG. Inso- weit ist zu berücksichtigen, dass der Kläger zunächst seine Anerkennung als Asylberechtig- ten und die Flüchtlingsanerkennung nach § 60 Abs. 1 AufenthG sowie hilfsweise die Feststellung eines europarechtlichen Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 2, 3 und 7 Satz 2 AufenthG und weiter hilfsweise die Feststellung eines nationalen Abschiebungs- verbotes nach § 60 Abs. 5, Abs. 7 Satz 1 AufenthG beantragt hatte (vgl. VG des Saarlan- des, Urteil vom 26.11.2009 - 5 K 623/08 -). Der Kläger hat die übrigen Anträge in der mündlichen Verhandlung nicht weiter verfolgt.

Die Entscheidung über ihre vorläufige Vollstreckbarkeit und die Abwendungsbefugnis er- gibt sich aus den §§ 167 VwGO, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist die Berufung nur zulässig, wenn sie von dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht zugelassen wird.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwal- tungsgerichts, des gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Die Zulassung der Berufung ist bei dem

Verwaltungsgericht Stade,
Am Sande 4a, 21682 Stade oder
Postfach 3171, 21670 Stade,

innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils zu beantragen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Der Antrag muss von einem Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Eu- ropäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäi- schen Wirtschaftsraum oder der Schweiz mit der Befähigung zum Richteramt oder einer nach § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7, Abs. 4 Satz 4 VwGO zur Vertretung berechtigten Per- son oder Organisation als Bevollmächtigtem gestellt werden.

Kellmer